

BFS Aktuell



04 Volkswirtschaft

Neuenburg, März 2018

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, 2012–2015

Die Rentenansprüche der Haushalte aus Sozialversicherungen

2014 wurde die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Schweiz komplett überarbeitet, mit der Übernahme der europäischen Rechnungslegungsnormen aus dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Gemäss dem ESGV 2010 soll eine Tabelle erarbeitet werden, die sämtliche Sozialversicherungssysteme, die Renten auszahlen, zusammenfasst und die Rentenansprüche der Haushalte zu einem bestimmten Zeitpunkt zeigt. Da es sich um eine neue Tabelle handelt, mit Daten, die nicht Bestandteil der Kontensequenz sind, wird sie als Ergänzungstabelle bezeichnet.

Diese Publikation präsentiert erstmals und zeitgleich mit den anderen europäischen Ländern die Höhe der bei den schweizerischen Sozialversicherungen erworbenen Rentenansprüche der Haushalte und deren Entwicklung in den Jahren 2012–2015.

Bei der Interpretation der Daten ist es wichtig, Folgendes zu berücksichtigen: Die in der Ergänzungstabelle dargestellten Rentenansprüche zeigen den aktuellen Wert der zu einem bestimmten Zeitpunkt garantierten Leistungen. Die präsentierten Zahlen erlauben keine Rückschlüsse auf die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Rentensysteme.

Die Publikation ist folgendermassen aufgebaut: Nach einer allgemeinen Einführung folgt eine kurze Übersicht über die verschiedenen Rentensysteme in der Schweiz und wie diese in der Ergänzungstabelle dargestellt werden. Der methodische Teil gibt einen Überblick darüber, nach welchen Standards und basierend auf welchen Methoden die Rentenansprüche der Haushalte berechnet wurden. Diese Ausführungen erfolgen getrennt für

die verschiedenen Sozialversicherungssysteme. Nach dieser Unterteilung werden auch die Resultate präsentiert. Hier folgen wichtige Zusatzinformationen, um die Ergebnisse richtig interpretieren zu können. Im Schlussteil werden die Möglichkeiten und Grenzen der berechneten Daten vorgestellt, sowie nützliche Hinweise und weiterführende Informationen zu den Ergebnissen auf europäischer Ebene.

1 Einführung

Mit der fortschreitenden Alterung der Bevölkerung treten auch Fragen bezüglich der Altersvorsorge in den betroffenen Ländern immer mehr in den Vordergrund. In allen europäischen Ländern haben die Haushalte für ihren dritten Lebensabschnitt, die Pensionierung, hohe Ansprüche bei den verschiedenen Rentensystemen erworben. Aufgrund deren Wichtigkeit ist es sehr interessant, die verschiedenen Rentensysteme und die Beträge untereinander zu vergleichen, die die Haushalte bei diesen Systemen erworben haben.

Die Frage der Vergleichbarkeit der verschiedenen Rentensysteme war und ist auf internationaler Ebene ein Thema, zum Beispiel im Rahmen der Anpassung der Handbücher der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der EU (ESVG 2010) und auch der UNO (System of National Accounts, SNA 2008). Die Anwendung internationaler Normen soll die Vergleichbarkeit der Resultate gewährleisten. Nichtsdestotrotz können länderspezifische Gegebenheiten diese Vergleichbarkeit beeinflussen.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) werden Rentenansprüche¹ anders berechnet, wenn sie in einem kapitalgedeckten System angehäuften werden als in einem System, das auf dem Umlageverfahren basiert. Die in einem auf dem Umlageverfahren² basierenden System erworbenen Rentenansprüche werden in der VGR nicht verbucht, da diese nicht durch effektive Ersparnisse gedeckt sind, sondern durch zukünftige Beitragszahlungen finanziert werden. Berücksichtigt werden hingegen die Rentenansprüche aus kapitalgedeckten Rentensystemen. Damit die Rentenansprüche trotz dieser Unterschiede sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene verglichen werden können, sollen diese nun nach einem einheitlichen Vorgehen berechnet werden. Dazu wurde ein internationales Projekt gestartet, die Ergänzungstabelle zu aufgelaufenen Rentenansprüchen bei den Sozialversicherungen³. In der Ergänzungstabelle sollen sämtliche Ansprüche privater Haushalte aus Einzahlungen bei obligatorischen Altersvorsorgeeinrichtungen aus der Sicht der Schuldner und der Gläubiger dargestellt werden. Diese Daten werden nun erstmals für alle EU- und EFTA⁴-Staaten publiziert.

Das Berechnungsmodell beruht auf versicherungsmathematischen Grundsätzen. So werden die Rentenansprüche für die AHV und die IV analog zu jenen der Rentensysteme, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert sind, berechnet. Durch diese Vorgehensweise wird ein Vergleich möglich und die bis heute angehäuften Ansprüche können in die Zukunft projiziert werden.

Potenzielle zukünftige Beitragszahlungen sowie Personen, die neu in das Rentensystem eintreten, werden bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.⁵ Dieses Vorgehen entspricht dem Zweck der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, nur die Gegenwartsansprüche einzubeziehen. Wir suggerieren in unseren Berechnungen also ein geschlossenes System, das eine Momentaufnahme der Rentenansprüche der Haushalte zu einem bestimmten Zeitpunkt zeichnet. Die finanzielle Nachhaltigkeit eines Rentensystems kann jedoch nicht anhand der Ergebnisse der Ergänzungstabelle beurteilt werden, da diese nur die angehäuften Ansprüche, nicht aber die Vermögenswerte berücksichtigt.

2 Die Rentensysteme in der Schweiz

Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge besteht aus einem sogenannten Drei-Säulen-System:

- Die erste Säule bilden die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV). Dabei handelt es sich um die obligatorischen Versicherungen, die alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen (auch Selbstständigerwerbende) abdecken. Sie bezahlen Renten an ältere Menschen, Hinterbliebene und Invalide und sichern damit deren Existenzminimum. Der Rentenbetrag hängt von der Höhe und der Dauer der Beitragszahlungen ab. Es gelten jedoch Unter- und Obergrenzen für die verschiedenen Rentenarten und die Altersrente wird bei unvollständiger Beitragsdauer proportional zu den fehlenden Jahren gekürzt. Diese Versicherungen sind durch ein Umlagerungsverfahren finanziert.
- Die zweite Säule basiert auf dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie dient dazu, die Rente aus der ersten Säule zu ergänzen, damit die Rentnerinnen und Rentner ihren Lebensstandard vor der Pensionierung bis zu einem gewissen Grad beibehalten können. Die versicherten Risiken entsprechen jenen der ersten Säule, diese Versicherung ist aber nur für Angestellte obligatorisch, deren Lohn einen gewissen Betrag übersteigt. Das BVG legt nur Mindestleistungen fest. Die für die Vorsorgeeinrichtungen in diesem System geltenden Reglemente können vom BVG abweichende Bedingungen und Leistungen vorsehen, sofern das gesetzliche Minimum eingehalten ist. Dieses System ist nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert und die Rente berechnet sich entweder als Prozentanteil des angehäuften Kapitals (Beitragsprimat – gesetzliches Minimum) oder als Prozentanteil des versicherten Lohnes (Leistungsprimat).
- Die dritte Säule entspricht der Selbstvorsorge, für die es zwei Möglichkeiten gibt: ein gesperrtes Konto bei einer Bankentstiftung oder eine gesperrte Vorsorgepolice bei einer Versicherung. Dabei handelt es sich um freiwillige Sparbeiträge, die Steuerabzüge ermöglichen und grundsätzlich erst fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter verwendet werden können. Die Ergänzungstabelle deckt den Teil der Sozialversicherung ab, der die Altersrenten betrifft. Sind Hinterbliebenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten) und aufgrund einer Behinderung oder Invalidität ausbezahlte Leistungen ein integraler Bestandteil des Rentensystems, müssen diese Ansprüche ebenfalls in die Tabelle aufgenommen werden.

In der Ergänzungstabelle geht es nur um die ersten beiden Säulen. Die freiwilligen Sparbeiträge aus der dritten Säule fallen nicht unter die Definition der Sozialversicherung gemäss ESVG 2010.

¹ Unter Rentenansprüchen versteht man in diesem Zusammenhang sowohl Alters- als auch Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, gemäss Definition des ESVG 2010 §17.123.

² In einem System mit Umlageverfahren werden die in einem Jahr ausbezahlten Renten über die Beitragszahlungen und anderen Einnahmen desselben Jahres finanziert, während in einem System mit Kapitaldeckungsverfahren die Renten hauptsächlich aus zuvor angesammeltem Kapital entnommen werden.

³ ESVG 2010; Tabelle 17.5 Ergänzungstabelle zu im Rahmen der Sozialversicherungen aufgelaufenen Rentenansprüchen.

⁴ Europäische Freihandelsassoziation

⁵ In diesem Zusammenhang wird auch von sogenannten Accrued-to-date liabilities (ADL-Modell) gesprochen. Diesem Modell steht das Open-system-liabilities-Modell (OSL) gegenüber, in dem sowohl zukünftige Einzahlungen in das Rentensystem als auch neue Personen, die in das System eintreten werden, berücksichtigt werden.

3 Der Aufbau der Ergänzungstabelle

Die Ergänzungstabelle ist eine systematische Darstellung der Rentenansprüche in den verschiedenen Systemen. Während die unterschiedlichen Rentensysteme in der Spaltenfolge dargestellt werden, wird die jährliche Veränderung der Ansprüche in den Zeilen dargestellt.

Die unten beschriebene Nummerierung der Zeilen und Beschriftung der Spalten entspricht jener der internationalen Version der Ergänzungstabelle. Sie finden diese im Anhang.

3.1 Unterscheidung nach Rentensystemen – die Spalten der Ergänzungstabelle

Die Tabellenspalten beziehen sich auf die Unterteilung von Alterssicherungssystemen in drei Gruppen:

- Art der Buchung: In der Ergänzungstabelle wird unterschieden zwischen Systemen, deren Rentenansprüche in den Hauptkonten der VGR verbucht werden und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist.⁶ Die nicht in den Hauptkonten verbuchten Rentenansprüche werden speziell für die Ergänzungstabelle berechnet.
- Träger des Systems: Hier stellt sich die Frage, ob es sich beim Träger des Rentensystems um einen staatlichen oder um einen nichtstaatlichen Träger handelt.⁷
- Art der Vorsorgeeinrichtung: Eine dritte Unterteilung unterscheidet zwischen Rentensystemen, die auf Beitrags-⁸ oder Leistungszusagen beruhen.

Dieser Einteilung folgend werden die Rentenansprüche der AHV und der IV in der Spalte H abgebildet, jene der zweiten Säule in den Spalten B und E. In der Spalte E werden die Pensionskassen mit Staatsgarantie aufgeführt, alle anderen in der Spalte B.

3.2 Jährliche Veränderung der Rentenansprüche – die Zeilen der Ergänzungstabelle

In den Zeilen der Ergänzungstabelle werden sowohl Bilanzpositionen als auch Transaktionen und sonstige Ströme verbucht. In den Bilanzpositionen werden die Rentenansprüche am Anfang und am Ende einer Rechnungsperiode abgebildet. Die Veränderungen dazwischen werden durch verschiedene Transaktionen und sonstige Ströme erklärt.

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Zeilen der Ergänzungstabelle auf:

Spalte Nr.	
	Bilanz am Jahresanfang
1	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen
	Veränderung bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen
2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen
2.1	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber</i>
2.2	<i>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber</i>
2.3	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte</i>
2.4	<i>Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen</i>
2.5	<i>abzüglich: Dienstleistungsentgelte der Träger der Alterssicherungssysteme</i>
3	Sonstige (versicherungsmathematische) Veränderung von Alterssicherungsansprüchen in Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung
4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen
5=2+3-4	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen
6	Anwartschaftsübertragungen zwischen Alterssicherungssystemen
7	Veränderung der Anwartschaften aufgrund verhandelter Änderungen des Alterssicherungssystems
	Veränderung der Alterssicherungsansprüche aufgrund sonstiger Ströme
8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen
9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Volumenänderungen
	Bilanz am Jahresende
10	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen

Am Anfang der Ergänzungstabelle steht die Eröffnungsbilanz, hier wird der Wert der Rentenansprüche zu Jahresbeginn eingetragen. Er entspricht dem Endwert des Vorjahres.

Folgende Transaktionen führen zu unterjährigen Veränderungen der Rentenansprüche:

- Sozialbeiträge: Die Haushalte erhöhen ihre Rentenansprüche von Jahr zu Jahr durch zusätzliche Einzahlungen in das Rentensystem. Dies geschieht über die einbezahlten Sozialbeiträge, sowohl seitens Arbeitgeber (2.1) als auch Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (2.3). Bei den «zusätzlichen Sozialbeiträgen der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen» (2.4) handelt es sich nicht um einbezahlte Sozialbeiträge im herkömmlichen Sinn, sondern um erworbene Rentenansprüche, die von einem Jahr zum nächsten dadurch anwachsen, dass sie um ein Jahr weniger abdiskontiert werden. Bei den Pensionskassen ist die Vergütung der Altersguthaben ebenfalls davon betroffen.⁹ Von den Sozialbeiträgen abgezogen werden die Dienstleistungsentgelte der Träger der Alterssicherungssysteme (2.5). Dieser Anteil deckt Administrativkosten und trägt nicht zum Aufbau der Rentenansprüche bei. Die Zeile 2.2 ist im Schweizer System nicht relevant.

⁶ Die Rentenansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung (ersten Säule) und aus Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen für Arbeitnehmende des Staates ohne spezielle Deckungsmittel werden nicht in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abgebildet.

⁷ Der Träger des Alterssicherungssystems ist jene Einheit, die die endgültige Verantwortung für die Rentenansprüche trägt, das heisst die Auszahlung der Renten bei ungenügender Kapitaldeckung gewährleistet.

⁸ Bei Systemen mit Beitragszusagen hängt die Rentenhöhe von dem zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs beim Verwalter der Vorsorgeeinrichtung verfügbaren Kapital ab. Dieses Kapital entspricht der Summe der während des Erwerbslebens einbezahlten Beitragszahlungen und daraus generierten Kapitalerträgen (inkl. Wertveränderungen).

⁹ Die Altersguthaben entsprechen in den Pensionskassen mit Beitragsprimat dem von den aktiven Versicherten erworbenen Kapital einschliesslich einer jährlichen Verzinsung. Der Bundesrat legt jährlich den Mindestzinssatz für diese Guthaben fest.

- Rentenzahlungen (4): Die jährlich an die Pensionierten ausbezahlten Renten verringern deren Rentenansprüche.
- Sonstige Veränderungen (3): Diese Position ist nur bei den öffentlichen Sozialversicherungen relevant. Sie bringt Veränderungen in den Rentenansprüchen zum Ausdruck, die darauf beruhen, dass die tatsächlichen Sozialbeiträge und ausbezahlten Renten im Rentensystem nicht auf versicherungsmathematischen Berechnungen basieren, jene im angewendeten Berechnungsmodell hingegen schon.
- Anwartschaftsübertragungen (6): Die Verantwortung für Rentenansprüche kann von einer Einheit an eine andere übertragen werden. Rentenansprüche können allerdings auch ausserhalb der Sozialversicherungen transferiert werden. Bei den Pensionskassen zum Beispiel wenn Freizügigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden, oder wenn die Pensionskassengelder zur Finanzierung von Wohneigentum genutzt werden.
- Rentenreformen (7): Hier werden alle Auswirkungen von Strukturreformen, wie zum Beispiel einer Erhöhung des Rentenalters, auf die bisher erworbenen Rentenansprüche ausgewiesen.

Neben diesen Transaktionen werden in der Ergänzungstabelle auch folgende sonstige Ströme abgebildet:

- Umbewertungen (8): Werden die wesentlichen Grundannahmen im Modell angepasst, zum Beispiel der Diskontsatz oder die Inflationserwartungen, werden die Auswirkungen davon unter Umbewertungen aufgeführt.
- Volumenveränderungen (9): Hier werden alle Anpassungen der demografischen Annahmen erfasst, die ebenfalls einen Einfluss auf die berechneten Rentenansprüche haben.

4 Methodenbericht und Ergebnisse

4.1 AHV und IV, Spalte H

4.1.1 Methodenbericht

Die Berechnungen der Rentenansprüche der Haushalte bei der AHV und der IV wurden nach Vorgaben des SVG 2010 erstellt. Das Berechnungsmodell basiert auf dem sogenannten Freiburger Modell¹⁰ und beruht auf versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die wichtigsten Daten für die Berechnungen kommen von der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS sowie von Eurostat und vom Bundesamt für Statistik.

Die Rentenansprüche der ersten Säule werden für zwei Personengruppen berechnet: Eine Gruppe sind die aktuellen Rentnerinnen und Rentner, die bereits Rentenzahlungen erhalten und auch in Zukunft erhalten werden. Die Pensionäre haben ihren Anspruch auf eine Rente bereits in der Vergangenheit angehäuft. Für diese Gruppe wird der Betrag geschätzt, der in Zukunft bis zu ihrem Ableben noch an sie ausbezahlt wird. Die zweite Gruppe besteht

aus den Personen, die aktuell in das Rentensystem einzahlen. Durch ihre Beitragszahlungen in die erste Säule erwerben sie ein Anrecht, in Zukunft eine Rente zu beziehen, und erhöhen dieses durch weitere Einzahlungen stetig. Um die Rentenansprüche der Gruppe der Aktiven zu berechnen, werden alle Beitragszahlungen berücksichtigt, die bis zum Ende des Rechnungsjahres einbezahlt wurden. Die zukünftigen Beitragszahlungen der aktiven Versicherten werden nicht geschätzt und tragen nicht zu ihren Rentenansprüchen bei. Die Berechnungen suggerieren also ein geschlossenes System: Auf der einen Seite werden die noch ausstehenden Rentenansprüche der heutigen Rentenempfänger und auf der anderen Seite die aktuell erworbenen Rentenansprüche der aktiven Versicherten berechnet. Potentielle zukünftige Beitragszahlungen von Personen, die neu in das Rentensystem eintreten werden, werden nicht berücksichtigt.

Die Summe der Rentenansprüche der Rentnerinnen und Rentner und der Aktiven zusammen ergeben das Total aller angehäufteten Rentenansprüche der Haushalte aus der ersten Säule.

Um die Rentenansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, müssen verschiedene Annahmen getroffen werden. Neben Annahmen zur zukünftigen demografischen Entwicklung werden auch Annahmen über das zukünftige Preis- und Lohnwachstum getroffen. Die bei weitem wichtigste Annahme im Modell betrifft jedoch den angewendeten Abzinsungsfaktor. Da die Haushalte ihre Rentenansprüche erst in Zukunft geltend machen können, werden die berechneten Ansprüche entsprechend abdiskontiert. Der Einfluss des Diskontsatzes auf die berechneten Rentenansprüche ist deshalb so gross, weil es sich um lange Berechnungsperioden handelt. Um international vergleichbare Daten zu erhalten, wird der von Eurostat vorgegebene Diskontsatz von 3% (real) übernommen. Er soll der Rendite einer langfristigen und risikoarmen Anlage entsprechen, wie die durchschnittliche Rendite von langfristigen Staatsanleihen verschiedener europäischer Länder. Im aktuellen Marktumfeld erscheint dieser Diskontsatz sehr hoch. Man darf allerdings nicht vergessen, dass die geschätzten Rentenansprüche auf einem sehr langen Berechnungszeitraum basieren und deshalb auch mit stabilen Parametern berechnet werden sollten. Somit ist es richtig, mit einem Diskontsatz zu rechnen, der einer langfristigen Perspektive angepasst ist und weniger dem aktuellen Marktumfeld. Da der Einfluss des angewendeten Diskontsatzes auf die Ergebnisse hoch ist, wird dieser im Abschnitt Sensitivitätsanalysen noch einzeln analysiert.

4.1.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse für das Jahr 2013 dargestellt, zur Analyse der vorhandenen Zeitreihe jene ab 2011. Die berechneten und publizierten Daten für die Jahre 2014 und 2015 sind noch provisorisch und nicht von ausreichender Qualität, um sie in die Analyse einzubeziehen. Grund dafür ist, dass in diesen Jahren gewisse Daten noch fehlen.¹¹

¹⁰ Es handelt sich um ein Modell, das von der Universität Freiburg D entwickelt wurde, die auch das Modell zur Berechnung der Rentenansprüche bei der AHV und der IV erstellt hat. Der «Technical Compilation Guide for Pension Data in National Accounts» 2011 von Eurostat liefert eine detaillierte Beschreibung dazu, sowie zur Ergänzungstabelle im Allgemeinen.

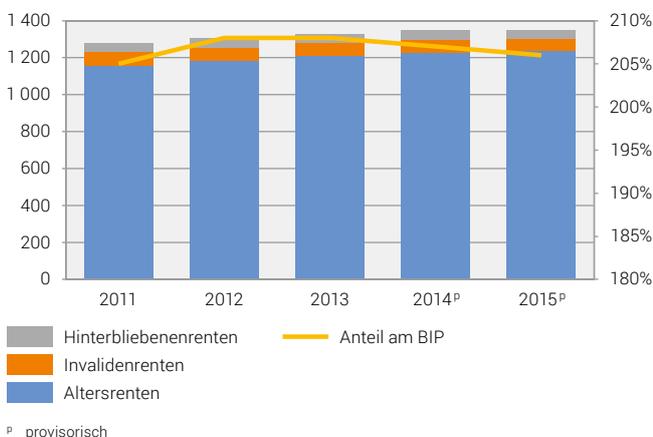
¹¹ Die Beitragszahlungen von Selbstständigerwerbenden werden erst mit Verspätung in den individuellen Konten der AHV erfasst.

Für das Rechnungsjahr 2013 belaufen sich die geschätzten Rentenansprüche auf 1329 Milliarden Franken. Das bedeutet, dass ohne weitere Beitragszahlungen in der Zukunft oder Personen, die neu in das Rentensystem eintreten, die Haushalte bis zum Jahr 2013 einen Rentenanspruch von 1329 Milliarden Franken bei der AHV und der IV erworben haben. Mit anderen Worten werden die Sozialversicherungen der AHV/IV in den kommenden Jahren diesen Betrag aufwenden müssen, um die Rentenansprüche der im Jahr 2013 Versicherten begleichen zu können. Dies immer unter der Annahme, dass das Rentensystem im Berechnungsjahr eingestellt wird, und dass die erworbenen Ansprüche in Zukunft unter denselben Bedingungen gewährleistet bleiben. Setzt man diese Ansprüche in Relation zum BIP¹², dann betragen die Rentenansprüche bei der AHV und der IV rund 208% des schweizerischen BIP im Jahr 2013.¹³

Die erworbenen Ansprüche setzen sich wie folgt zusammen: Ein Grossteil dieser Rentenansprüche, rund 60%, entfallen auf die aktiven Versicherten. Die restlichen 40% entsprechen den verbleibenden Rentenansprüchen der heutigen Rentnerinnen und Rentner. Der Hauptteil der gesamten Rentenansprüche besteht aus Altersrenten (91%), und nur ein kleiner Teil aus Ansprüchen auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten.

Entwicklung der Rentenansprüche bei der AHV und der IV (in Milliarden Franken), nach Rentenart und in % des BIP

G1



Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

Mit der Ergänzungstabelle ist es auch möglich, die Veränderung der Rentenansprüche von einem Jahr zum nächsten zu analysieren. Zwischen dem Jahr 2012 und 2013 haben sich die Ansprüche der Haushalte von 1302 Milliarden Franken auf 1329 Milliarden Franken erhöht. Das entspricht einer Zunahme von 2%. Ein Grossteil der Zunahme wird durch die einbezahlten Sozialbeiträge der aktiven Versicherten erklärt. Durch ihre jährlichen Beitragszahlungen erhöhen sie ihre zukünftigen Ansprüche.

¹² Bruttoinlandprodukt zu laufenden Preisen (BIP)

¹³ Der Bezug zum BIP soll einen Anhaltspunkt zum Gewicht der Rentenverpflichtungen liefern. Der Vergleich ist jedoch aus konzeptueller Sicht nicht relevant, da mit dem BIP die jährliche Schaffung von Wohlstand gemessen wird, während die Rentenverpflichtungen einen Bestand darstellen.

Andererseits verringern sich die angesammelten Rentenansprüche der heutigen Rentnerinnen und Rentner, da ihnen jährlich ein Teil davon ausbezahlt wird. Weil aber mehr zusätzliche Einzahlungen in das System vorgenommen wurden (+107 Milliarden)¹⁴ als Renten ausbezahlt (-54 Milliarden), bleibt ein positiver Effekt auf das Total der Rentenansprüche. Einen marginalen Einfluss haben sonstige Volumenänderungen. Letztere entstehen in den Berechnungen aufgrund von veränderten Wahrscheinlichkeiten, eine Rente zu beanspruchen. Neben den einbezahlten Sozialbeiträgen und den ausbezahlten Renten ist in Zeile 3 ein weiteres Element verbucht, das die jährliche Veränderung der Rentenansprüche beeinflusst. Der Betrag kann nicht restlos erklärt werden. Ein Interpretationsansatz ist, dass die tatsächlichen Sozialbeiträge und Rentenzahlungen nicht versicherungsmathematisch ermittelt werden, während dies bei den Berechnungen im Modell der Fall ist.

Betrachtet man den gesamten Berechnungszeitraum, erhöhten sich die erworbenen Rentenansprüche von 1276 Milliarden im Jahr 2011 auf 1350 Milliarden im Jahr 2015. Während die Ansprüche zwischen den Jahren 2011 und 2013 um jeweils rund 2% anstiegen, verlangsamte sich der Anstieg in den Jahren 2014 (1,2%) und 2015 (0,3%). Diese Verlangsamung wird allerdings durch noch fehlende Daten in diesen beiden Jahren erklärt. Das ist auch der Grund, wieso die Ergebnisse für die Jahre 2014 und 2015 noch provisorisch sind.

4.1.3 Sensitivitätsanalyse

Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Rentenansprüche hängen stark von den getroffenen Annahmen ab. Eine der wichtigsten ist der angewendete Diskontsatz, also die Abzinsungsrate, die gemäss internationalen Vorgaben auf 3% (real) fixiert wurde. Der Einfluss des Diskontsatzes auf die Höhe der berechneten Ansprüche ist sehr hoch, weil diese erst in der Zukunft geltend gemacht werden können und für dieses Zeitintervall abdiskontiert werden. Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse wurden die Rentenansprüche der Haushalte ebenfalls für reale Diskontsätze von 2% und 4% berechnet.

Gegenüber dem gewählten Abzinsungsfaktor von 3% (real, in grau) führt eine Erhöhung des Abzinsungsfaktors um 1% bereits zu einer Verringerung des Barwertes der Rentenansprüche der Haushalte um 16%. Geht man im Modell also von höheren Diskontsätzen aus, so verringert sich der Betrag, der zum heutigen Zeitpunkt für Rentenansprüche in der Zukunft beziffert werden muss. Das Gegenteil ist der Fall, wenn man mit tieferen Diskontsätzen rechnet als den vorgegebenen 3%. Wird dieser um 1% tiefer geschätzt (also 2% real), erhöht sich der Barwert der Rentenansprüche bereits um ein Fünftel (22%).

Sensitivitätsanalyse: Diskontsatz			
Diskontsatz (real)	2%	3%	4%
Rentenanspruch 2013 (in Mia Franken)	1 617	1 329	1 114
Veränderung der Rentenansprüche in %	22%	0%	-16%

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

¹⁴ In diesem Betrag sind auch die berechneten Daten der Zeile 2.4 «zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen» inbegriffen.

Im aktuellen Marktumfeld würde ein tieferer Diskontsatz durchaus plausibel erscheinen. Es ist aber wichtig zu berücksichtigen, dass für die Berechnungen nicht der aktuelle Zinssatz massgebend ist. Grund dafür ist der sehr lange Berechnungszeitraum und Rentenauszahlungen, die erst in Zukunft fällig sind.

Diese Daten zeigen sehr deutlich, dass die im Modell gewählten Parameter, im konkreten Fall der Diskontsatz, einen sehr starken Einfluss auf die Ergebnisse haben, was wichtig für die Interpretation der Ergebnisse ist.

4.2. Zweite Säule, Spalten B und E

4.2.1 Methodenbericht

Die berufliche Vorsorge (BV) ist ein kapitalgedecktes Rentensystem mit Leistungszusagen. Jeder Arbeitgeber muss seine Angestellten einer von ihm unabhängigen Vorsorgeeinrichtung (häufig als Pensionskasse bezeichnet) anschliessen. Dieser Einheit kommt in der Regel die Rolle des Trägers zu, der die Risiken übernimmt. Für einige Pensionskassen, die Angestellte öffentlicher Verwaltungen versichern, gibt der Staat eine Garantie und handelt damit als Träger. Diese Einheiten werden hauptsächlich nach dem System der Teilkapitalisierung finanziert, d. h. sie decken einen Teil der Leistungen mit den laufenden Einnahmen (eingenommene Beiträge) ab. Die beiden Kassentypen werden in der Ergänzungstabelle separat erfasst: Die Pensionskassen mit Staatsgarantie in Spalte E, die anderen in Spalte B. Abgesehen von dieser Unterscheidung werden zum Ausfüllen der Ergänzungstabelle jedoch die gleichen Quellen und Methoden verwendet.

Seit 2004 führt das Bundesamt für Statistik eine jährliche Erhebung bei den Pensionskassen durch. Dabei werden strukturelle und wirtschaftliche Informationen zu allen Vorsorgeeinrichtungen erfasst. Diese Statistik bildet die Grundlage für die Ergänzungstabelle. Ergänzt werden die Daten durch von der FINMA veröffentlichte Informationen zur beruflichen Vorsorge bei Sammelstiftungen der Lebensversicherer sowie Angaben aus den Geschäftsberichten der Pensionskassen. Die Berechnungen werden auf der Ebene der einzelnen Pensionskassen vorgenommen.

Bei kapitalgedeckten Rentensystemen werden die Rentenansprüche der BV direkt von den Pensionskassen selbst eingeschätzt. Sie werden in der Bilanz in den Passiva erfasst und den Rubriken «Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten» und «Vorsorgekapitalien der Rentner/innen»¹⁵ zugeordnet. Je nachdem, ob die Kasse das Beitrags- oder das Leistungsprimat anwendet, ergeben sich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten aus den kumulierten Altersguthaben oder einer versicherungsmathematischen Schätzung. Das BVG schreibt nicht vor, welche Sterbetafel und welcher Diskontsatz zur Berechnung der Rentenverpflichtungen heranzuziehen sind. Dies führt zu Unterschieden

zwischen den Pensionskassen.¹⁶ Der Einfluss dieser Parameter auf die Höhe der Rentenverpflichtungen beeinträchtigt die Vergleichbarkeit zwischen Kassen.

Die tatsächlichen Beiträge (Zeilen 2.1 und 2.3) umfassen die ordnungsmässigen und die zusätzlichen Beiträge sowie die Einkäufe. Die Einmaleinlagen der Arbeitgeber und die Sanierungsbeiträge werden nicht berücksichtigt. Die Leistungen (Zeile 4) umfassen ordnungsgemäss und ausserordentlich ausbezahlte Renten und Kapitalien. Die Eintritts- und Austrittsleistungen (Freizügigkeit), die Ströme aufgrund von Vorbezügen im Scheidungsfall oder für Wohneigentum sowie die Ströme im Zusammenhang mit kollektiven Transfers sind in Zeile 6 verbucht. Bei der Berechnung der zusätzlichen Beiträge (Zeile 2.4) wird zur effektiven Verzinsung der Alterssparguthaben von aktiven Versicherten, die nach dem Beitragsprimat berechnet werden, der Abzinsungsfaktor der versicherungsmathematisch berechneten Guthaben hinzugefügt. Dazu wird der Bestand der versicherungsmathematischen Rückstellungen zu Beginn des Jahres mit dem Diskontsatz multipliziert. Das Dienstleistungsentgelt (Zeile 2.5) wird im Rahmen des Produktionskontos der VGR berechnet.

Anhand einer zeitlichen Analyse der versicherungsmathematischen Parameter jeder Kasse (technischer Zinssatz¹⁷, angewendete Sterbetafeln, Primatsystem) können Veränderungen erfasst und in den Zeilen 7 bis 9 eingetragen werden. Der Einfluss dieser Änderungen ist aus den Daten der Pensionskassenstatistik nicht ersichtlich. Dazu werden die Angaben in den Geschäftsberichten der betreffenden Kassen herangezogen, sofern diese verfügbar sind. Wenn keine Informationen vorliegen, werden diese aufgrund von Veränderungen ähnlicher Grössenordnung in Kassen, die entsprechende Angaben veröffentlicht haben, geschätzt. Die Zeile der Umbewertungen (8) umfasst auch die Erfahrungseffekte. Hier wird der Saldo der jährlichen Veränderung der Rentenansprüche erfasst, der keiner anderen Spalte zugeordnet werden konnte.

4.2.2 Ergebnisse

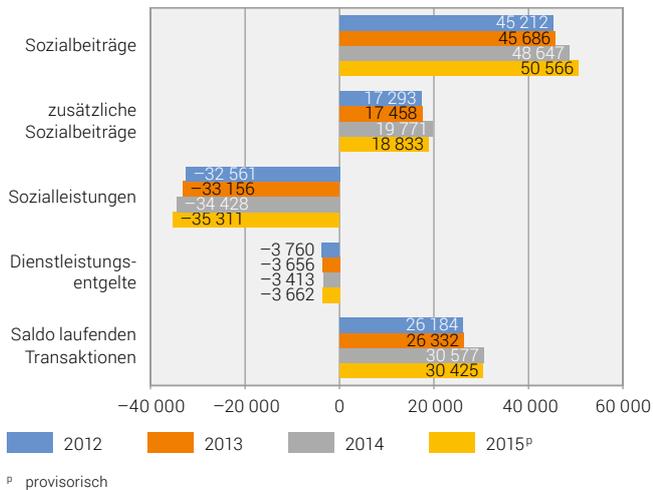
Die Rentenverpflichtungen aus der zweiten Säule sind zwischen 2011 und 2015 von 719 auf 858 Milliarden Franken angestiegen. Dies ergibt eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 4,6%. Ende 2015 entsprechen sie damit 131% des BIP der Schweiz. Die Rentenansprüche der öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie beliefen sich Ende 2015 auf 94,8 Milliarden (14,5% des BIP). Deren Gewicht nimmt aufgrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2014 zur Mischfinanzierung tendenziell

¹⁵ Bei den Lebensversicherern handelt es sich um die Altersguthaben und die mathematischen Rückstellungen.

¹⁶ 2015 lag der Diskontsatz zwischen 1% und 4,5%, wobei sich die Mehrheit der Kassen zwischen 2% und 3% bewegten. Bei den Sterbetafeln stützten sich die meisten Kassen auf die technischen Grundlagen BVG 2010 (erstellt aufgrund von Beobachtungen in grossen autonomen Pensionskassen von privatrechtlichen Unternehmen). Ebenfalls zur Anwendung kamen die VZ 2010 (von den Pensionskassen der Stadt und des Kantons Zürich), die EVK 2000 (von der Eidgenössischen Versicherungskasse) sowie ältere oder neuere Versionen der technischen Grundlagen (BVG 2000, BVG 2005, BVG 2015, VZ 2005). Überdies verwendete eine grosse Mehrheit der Kassen Periodentafeln, die sich auf einen Beobachtungszeitraum in der Vergangenheit stützen, und nur eine Minderheit Generationentafeln, die den erwarteten Anstieg der Lebenserwartung einbeziehen.

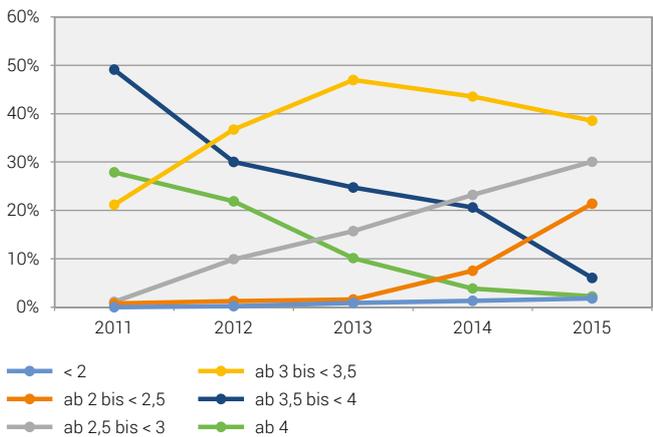
¹⁷ Diskontsatz und technischer Satz sind dasselbe.

Laufende Transaktionen mit Auswirkungen auf die Rentenansprüchen der zweiten Säule G2



Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung © BFS 2018

Diskontsätze der zweiten Säule in % der Vorsorgekapitalien der Rentner G3



Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung © BFS 2018

ab.¹⁸ Diese führten dazu, dass gewisse öffentliche Verwaltungen ihre Vorsorgeeinrichtungen vollständig ausfinanzierten und die Staatsgarantie aufhoben, womit sie von der Spalte E in die Spalte B übertragen wurden.

Die Entwicklung der Rentenverpflichtungen der zweiten Säule lassen sich hauptsächlich mit der Anhäufung neuer Ansprüche (jährliche Beiträge und Verzinsung der Altersguthaben) und den Rentenzahlungen erklären. Wie in Grafik G2 ersichtlich, ist der Saldo aus den Beiträgen einerseits sowie Dienstleistungsentgelt und Leistungen andererseits klar positiv (30 Milliarden im Jahr 2015).

¹⁸ Das Gesetz sieht vor, dass die Kassen mit Mischfinanzierung den Anteil der Umlagefinanzierung bis 2052 auf 20% senken.

Die Auszahlungen im Zusammenhang mit Freizügigkeit, Scheidungen, Wohneigentum und kollektiven Transfers verringern die Rentenansprüche jährlich um 7,6 bis 8,7 Milliarden.

Der technische Satz ist ein wichtiger Faktor bei der Berechnung der Rentnerkapitalien und für die Kassen mit Leistungsprimat auch zur Berechnung der Guthaben der Aktiven. Wie aus Grafik G3 ersichtlich, ist der von den Pensionskassen angewendete technische Satz in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken.

2011 lag der Diskontsatz in den meisten Kassen über 3,5%, 2015 wurde die Mehrheit der Rentnerkapitalien anhand eines Satzes zwischen 2,5% und 3,5% berechnet und die Tendenz zeigt weiterhin gegen unten. Im beobachteten Zeitraum ist dementsprechend ein klarer Einfluss der technischen Sätze auszumachen; die Veränderung bei den Rentenverpflichtungen der zweiten Säule aufgrund von Umbewertungen belief sich 2013 auf 15 Milliarden.

Parallel zur Verringerung der technischen Sätze wurden im Untersuchungszeitraum auch neue Sterbetafeln eingeführt. In der Regel sind alle fünf Jahre neue Tafeln verfügbar. Aufgrund der erhöhten Lebenserwartung steigen die Rentenverpflichtungen mit der Einführung neuer Tabellen, da voraussichtlich länger Renten ausbezahlt werden. Der Einfluss dieser Veränderung ist zu Beginn des Zeitraums stärker und schwächt sich 2015 ab, in diesem Jahr erfolgte aber bereits die Einführung der neusten Sterbetafel BVG 2015 und der Wechsel auf die Generationentafeln.

Die Auswirkungen des Umstiegs vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat sind in Zeile 7 der Ergänzungstabelle erfasst. Diese sind sehr klein, da der Wechsel keine Änderung der Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner nach sich zieht. Er wirkt sich nur dann auf die Guthaben der Aktiven aus, wenn die Arbeitgeber entscheiden, die erworbenen Ansprüche gewisser Versichertenkategorien zu wahren.¹⁹

4.3 Vergleich der schweizerischen Rentensysteme

Insgesamt entsprechen die Rentenansprüche bei den schweizerischen Sozialversicherungen, die Renten auszahlen, etwas mehr als dem Dreifachen des BIP der Schweiz.

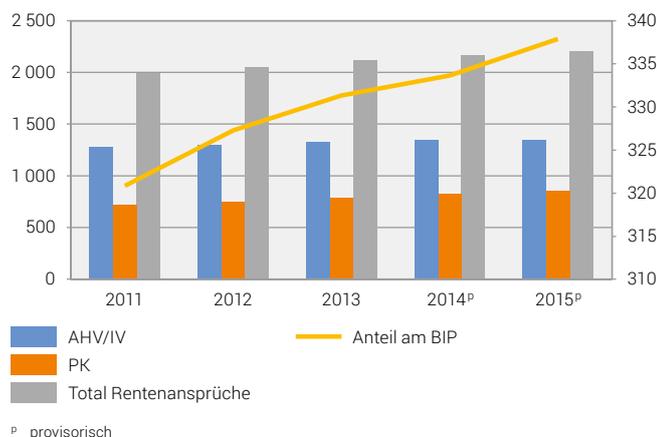
Die Verpflichtungen der ersten Säule kommen gut 200% des BIP gleich, sie steigen indessen weniger stark an als jene der zweiten Säule. Allerdings ist keine Analyse für die gesamte Periode möglich, da die Schätzungen der ersten Säule für die Jahre 2014 und 2015 provisorisch sind.

Die Grafik G5 zeigt den Anteil jedes Systemtyps 2013.

Die AHV/IV spielt bei der Abdeckung der Risiken Alter/Überleben und Invalidität die Hauptrolle. Ein Grund für diese Verteilung liegt darin, dass die erste Säule seit 1948 die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz über 20 Jahre (wie auch alle Angestellten von in der Schweiz ansässigen Unternehmen) abdeckt, während sich die zweite Säule auf Angestellte beschränkt und erst seit 1985 obligatorisch ist. Das stärkere Wachstum der Rentenansprüche

¹⁹ In diesem Fall bringen die Arbeitgeber das nötige Kapital auf, damit die anhand des Umwandlungssatzes berechneten Renten nicht tiefer sind als vor dem Primatwechsel.

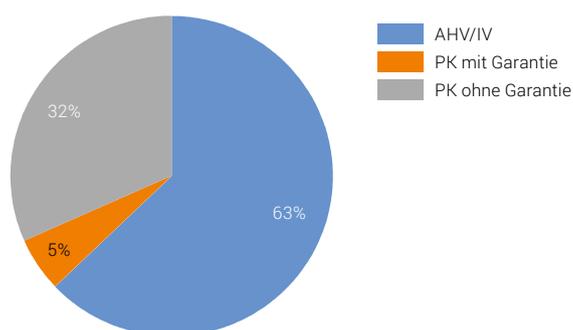
Rentenansprüche nach Alterssicherungssystem und in % des BIP der Schweiz, in Milliarden Franken G 4



Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

Anteile der verschiedenen Alterssicherungssysteme 2013 G 5



Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

der zweiten Säule ist teilweise auf die Plafonierung der Maximalrenten in der AHV zurückzuführen, während die zweite Säule einen überobligatorischen Teil umfasst.

Dieser Vergleich ist indessen mit Vorsicht zu behandeln. Für die Berechnung der Rentenverpflichtungen der AHV/IV und jener der zweiten Säule werden nämlich nicht dieselben Methoden (ABO/PBO²⁰) und nicht dieselben technischen Parameter (Diskontsatz und Sterblichkeit) angewendet.

Werden die Rentenansprüche der ersten Säule für das Jahr 2013 mit dem durchschnittlichen Diskontsatz der Pensionskassen (3,2%) und der ABO-Methode berechnet, verringern sich die Rentenverpflichtungen der ersten Säule um 11% auf 1187 Milliarden (189% des BIP) und der Anteil der Rentenverpflichtungen aus der ersten Säule sinkt auf 60%.

²⁰ ABO: Accumulated Benefit Obligation, d. h. der aktuelle Wert der bis zu einem bestimmten Datum angehäuften Leistungen auf Basis der effektiven Erträge. Diese Methode wird von den Pensionskassen angewendet.
PBO: Projected Benefit Obligation, d. h. der aktuelle Wert der Leistungen auf Basis der bis zum Ende des Erwerbslebens hochgerechneten Erträge. Diese Methode wird auf internationaler Ebene für die Sozialversicherungssysteme angewendet.

5 Schlussfolgerungen

Die ersten Schätzungen zu den Rentenansprüchen der Haushalte ergeben Anwartschaften über 330% des BIP für das Jahr 2013. Diese Daten konnten anhand des Konzeptes der Ergänzungstabelle erstmals für die Schweiz berechnet werden. Sie ermöglichen einen Vergleich der erworbenen Rentenansprüche der Haushalte bei den zwei wichtigsten Rentensystemen der Schweiz, der ersten und der zweiten Säule. Die berechneten Rentenansprüche können aus der Sicht der Haushalte als ergänzende Information zu ihrem Vermögen betrachtet werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass vor allem die Ergebnisse der ersten Säule mit diversen Unsicherheiten verbunden sind. Es muss immer berücksichtigt werden, dass es sich um geschätzte Daten handelt, und dass in Zukunft Gesetzesänderungen in Form von Rentenreformen möglich sind, die die Rentenansprüche beeinflussen können. Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Interpretation der Daten ist, dass sie nur die angehäuften Ansprüche der Haushalte, nicht aber die entsprechenden Vermögen des Rentensystems berücksichtigen. Somit können aus ihnen keine Rückschlüsse auf die finanzielle Nachhaltigkeit des Systems gezogen werden.

Der Vergleich der Rentenansprüche der ersten und zweiten Säule zeigt zudem, dass aktuell die Anwartschaften gegenüber der ersten Säule wesentlich bedeutender sind als jene der zweiten. Das hat einerseits damit zu tun, dass die AHV und die IV einen grösseren Teil der Gesellschaft absichern und es sie schon länger gibt. Dieses Bild sollte sich in Zukunft tendenziell noch zugunsten der zweiten Säule ändern. Auch die zurzeit viel besprochenen Rentenreformen könnten diese Situation und die Rentenansprüche im Allgemeinen stark beeinflussen. Solche Veränderungen der Rahmenbedingungen werden in der Ergänzungstabelle abgebildet sein.

Zeitgleich zu dieser Publikation werden die gleichen Ergebnisse auf europäischer Ebene durch Eurostat publiziert. Anhand dieser Daten werden Vergleiche zwischen den Ländern möglich sein. Leider konnte diese Publikation aus Termingründen nicht auf diesen Vergleich eingehen. Informationen dazu finden Sie aber auf der Website von Eurostat (<http://ec.europa.eu/eurostat/web/pensions/overview>). Hier finden Sie zudem diverse Analysen und interessante Hintergrundinformationen.

Das Bundesamt für Statistik plant, die Daten der Ergänzungstabelle jährlich zu publizieren.

Ergänzungstabelle der Rentensysteme 2012, in Mio Franken

TA 1

Zeile Nr.	Spalte Nr.	In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung		Nicht in den Hauptkonten		Altersvorsorgeeinrichtungen insgesamt
		Träger der Alterssicherungssysteme		Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung		
		Systeme mit Leistungszusagen und sonst. Systeme ohne Beitragszusagen	Insgesamt	Systeme mit Leistungszusage für Arbeitnehmer des Staates Im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften		
B	C	E	H	I		

Bilanz am Jahresanfang

1	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 01.01.2012	620 636	620 636	96 544	1 276 219	1 993 399
---	--	---------	---------	--------	-----------	-----------

Veränderung bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen

2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen	51 298	51 298	7 447	105 747	164 492
2.1	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber</i>	21 720	21 720	2 640	19 430	43 791
2.2	<i>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber</i>	*	*	*	*	*
2.3	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte</i>	18 861	18 861	1 990	22 506	43 357
2.4	<i>Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen</i>	14 234	14 234	3 058	63 811	81 104
2.5	<i>abzüglich: Dienstleistungsentgelte der Träger der Alterssicherungssysteme</i>	3 518	3 518	241	*	3 760
3	Sonstige (versicherungsmathematische) Veränderung von Alterssicherungsansprüchen in Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	*	*	*	-26 824	-26 824
4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen	28 083	28 083	4 478	52 488	85 049
5=2+3-4	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen	23 215	23 215	2 969	26 436	52 620
6	Anwartschaftsübertragungen zwischen Alterssicherungssystemen	-8 406	-8 406	-387	0	-8 793
7	Veränderung der Anwartschaften aufgrund verhandelter Änderungen des Alterssicherungssystems	15	15	48	0	62

Veränderung der Alterssicherungsansprüche aufgrund sonstiger Ströme

8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen	6 867	6 867	1 046	0	7 913
9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Volumenänderungen	4 734	4 734	598	-301	5 031

Bilanz am Jahresende

10	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 31.12.2012	647 061	647 061	100 818	1 302 354	2 050 233
----	--	---------	---------	---------	-----------	-----------

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

Ergänzungstabelle der Rentensysteme 2013, in Mio Franken

TA2

Zeile Nr.	Spalte Nr.	Buchung	In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung		Nicht in den Hauptkonten		Altersvorsorgeeinrichtungen insgesamt
			Träger der Alterssicherungssysteme		Staat		
			Systeme mit Leistungszusagen und sonst. Systeme ohne Beitragszusagen	Insgesamt	Systeme mit Leistungszusage für Arbeitnehmer des Staates	Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	
		B	C	E	H	I	

Bilanz am Jahresanfang

1	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 01.01.2013	647 061	647 061	100 818	1 302 354	2 050 233
---	--	---------	---------	---------	-----------	-----------

Veränderung bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen

2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen	51 588	51 588	7 900	107 772	167 261
2.1	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	21 849	21 849	3 040	19 742	44 631
2.2	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	*	*	*	*	*
2.3	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	18 607	18 607	2 190	22 912	43 710
2.4	Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen	14 527	14 527	2 932	65 118	82 576
2.5	abzüglich: Dienstleistungsentgelte der Träger der Alterssicherungssysteme	3 395	3 395	261	*	3 656
3	Sonstige (versicherungsmathematische) Veränderung von Alterssicherungsansprüchen in Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	*	*	*	-26 276	-26 276
4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen	28 118	28 118	5 039	54 305	87 461
5=2+3-4	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen	23 471	23 471	2 861	27 191	53 523
6	Anwartschaftsübertragungen zwischen Alterssicherungssystemen	-16 753	-16 753	8 369	0	-8 384
7	Veränderung der Anwartschaften aufgrund verhandelter Änderungen des Alterssicherungssystems	435	435	-11	0	424

Veränderung der Alterssicherungsansprüche aufgrund sonstiger Ströme

8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen	12 074	12 074	2 910	0	14 984
9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Volumenänderungen	2 895	2 895	1 148	-374	3 669

Bilanz am Jahresende

10	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 31.12.2013	669 184	669 184	116 095	1 329 170	2 114 448
----	--	---------	---------	---------	-----------	-----------

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

Ergänzungstabelle der Rentensysteme 2014 (provisorisch), in Mio Franken

TA3

Zeile Nr.	Spalte Nr.	In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung		Nicht in den Hauptkonten		Altersvorsorgeeinrichtungen insgesamt
		Träger der Alterssicherungssysteme		Staat		
		Systeme mit Leistungszusagen und sonst. Systeme ohne Beitragszusagen	Insgesamt	Systeme mit Leistungszusage für Arbeitnehmer des Staates	Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	
		B	C	E	H	I

Bilanz am Jahresanfang

1	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 01.01.2014	669 184	669 184	116 095	1 329 170	2 114 448
---	--	---------	---------	---------	-----------	-----------

Veränderung bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen

2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen	57 882	57 882	7 124	109 755	174 760
2.1	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber</i>	22 883	22 883	2 693	20 066	45 643
2.2	<i>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber</i>	*	*	*	*	*
2.3	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte</i>	21 202	21 202	1 869	23 230	46 301
2.4	<i>Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen</i>	17 060	17 060	2 711	66 458	86 230
2.5	<i>abzüglich: Dienstleistungsentgelte der Träger der Alterssicherungssysteme</i>	3 263	3 263	149	*	3 413
3	Sonstige (versicherungsmathematische) Veränderung von Alterssicherungsansprüchen in Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	*	*	*	-37 550	-37 550
4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen	29 852	29 852	4 576	55 331	89 759
5=2+3-4	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen	28 029	28 029	2 548	16 874	47 451
6	Anwartschaftsübertragungen zwischen Alterssicherungssystemen	10 551	10 551	-18 219	0	-7 668
7	Veränderung der Anwartschaften aufgrund verhandelter Änderungen des Alterssicherungssystems	4	4	2	0	6

Veränderung der Alterssicherungsansprüche aufgrund sonstiger Ströme

8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen	8 511	8 511	3 208	0	11 719
9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Volumenänderungen	620	620	1 703	-437	1 885

Bilanz am Jahresende

10	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 31.12.2014	716 899	716 899	105 336	1 345 607	2 167 842
----	--	---------	---------	---------	-----------	-----------

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

Ergänzungstabelle der Rentensysteme 2015 (provisorisch), in Mio Franken

TA4

Zeile Nr.	Spalte Nr.	Buchung	In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung		Nicht in den Hauptkonten		Altersvorsorgeeinrichtungen insgesamt
			Träger der Alterssicherungssysteme		Staat		
			Systeme mit Leistungszusagen und sonst. Systeme ohne Beitragszusagen	Insgesamt	Systeme mit Leistungszusage für Arbeitnehmer des Staates	Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	
		B	C	E	H	I	

Bilanz am Jahresanfang

1	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 01.01.2015	716 899	716 899	105 336	1 345 607	2 167 842
---	--	---------	---------	---------	-----------	-----------

Veränderung bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen

2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen	59 315	59 315	6 422	111 353	177 090
2.1	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	23 791	23 791	2 401	20 468	46 660
2.2	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	*	*	*	*	*
2.3	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	22 704	22 704	1 670	23 605	47 978
2.4	Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen	16 312	16 312	2 521	67 280	86 114
2.5	abzüglich: Dienstleistungsentgelte der Träger der Alterssicherungssysteme	3 493	3 493	170	*	3 662
3	Sonstige (versicherungsmathematische) Veränderung von Alterssicherungsansprüchen in Altersvorsorgeeinrichtungen der Sozialversicherung	*	*	*	-60 852	-60 852
4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen	31 286	31 286	4 025	56 178	91 490
5=2+3-4	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen	28 028	28 028	2 397	-5 677	24 748
6	Anwartschaftsübertragungen zwischen Alterssicherungssystemen	5 695	5 695	-13 995	0	-8 301
7	Veränderung der Anwartschaften aufgrund verhandelter Änderungen des Alterssicherungssystems	257	257	119	0	377

Veränderung der Alterssicherungsansprüche aufgrund sonstiger Ströme

8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen	11 633	11 633	846	0	12 479
9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Volumenänderungen	1 556	1 556	126	9 994	11 676

Bilanz am Jahresende

10	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen am 31.12.2015	764 067	764 067	94 830	1 349 924	2 208 821
----	--	---------	---------	--------	-----------	-----------

Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

© BFS 2018

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Elena Marton, BFS, Tel. 058 463 60 68;
Lea Bürgy, BFS, Tel. 058 463 60 74
Redaktion: Elena Marton, BFS; Lea Bürgy, BFS
Inhalt: Elena Marton, BFS; Lea Bürgy, BFS
Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 04 Volkswirtschaft
Originaltext: Deutsch
Layout: Sektion DIAM, Prepress/Print
Grafiken: Sektion DIAM, Prepress/Print
Titelseite: Sektion DIAM, Prepress/Print
Copyright: BFS, Neuchâtel 2018
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
Download: www.statistik.ch (gratis)
BFS-Nummer: 1544-1800-05